



Bern, 30. Januar 2014

Per E-Mail und A-Post:

Herr Bundesrat
Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgerstrasse 165
3003 Bern

Anhörung zur Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) dankt für die Möglichkeit, zum vorgesehenen Tarifeingriff Stellung zu nehmen.

1. Marginale Kompensation für Verzicht der Ärzteschaft in Milliardenhöhe

Sie können dem beiliegenden Dokument des Tarifiedienstes der FMH entnehmen, dass die ambulant praktizierende Ärzteschaft in den Jahren 2004-2012 auf insgesamt CHF 9,567 Mia. an eigentlich gerechtfertigtem Umsatz verzichtet hat. Alleine die über den Tarif nicht abgegoltenen Lohnmehrkosten machen für diesen Zeitraum CHF 2,189 Mia. aus. Es mussten also Umsatz- und entsprechende Lohneinbussen in erheblichem Ausmass akzeptiert werden, blieben doch die Taxpunktswerte grösstenteils über diesen sehr langen Zeitraum praktisch unverändert. Folglich besteht ganz allgemein ein riesiger Nachholbedarf.

Der VLSS unterstützt die Forderung der Hausärzte Schweiz, wonach die vorgesehene Erhöhung einzelner Positionen im Rahmen eines bundesrätlichen Tarifeingriffs dringend notwendig ist. Wir sind aber nach dem Gesagten der dezidierten Auffassung, dass andere Ärztegruppen ebenso Anspruch auf eine tarifarische Anpassung der ärztlichen Leistungen (AL) hätten (z.B. die Psychiater) und dass die vorgeschlagenen Tarifverbesserungen der Ärzteschaft **voraussetzungslos** zustehen.

Wir sehen also keinen Kausalzusammenhang zwischen der Aufwertung der erwähnten Positionen zugunsten der Grundversorger, welche im Zusammenhang mit dem Rückzug der Volksinitiative „Ja zur Hausarztmedizin“ steht, und der vom Bundesrat geforderten Kostenneutralität, weil ansonsten am Umfang der Leistungen nichts geändert werde.

Angesichts der Grössenordnung des erwähnten Verzichts der Ärzteschaft in den Jahren 2004-2012 erachten wir es als reichlich polemisch, die marginale Erhöhung im Umfang von CHF 200 Mio. im Bereich der technischen Leistungen (TL) angeblich gestützt auf die Grundsätze des KVG wieder einsparen zu wollen. Diese Absicht steht im Widerspruch zur Tatsache, dass das KVG keine Kostenneutralität, sondern betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Abgeltungen vorsieht.

Hinsichtlich der **fehlenden** Notwendigkeit, Berechenbarkeit, betriebswirtschaftlichen Begründetheit sowie **Sachgerechtigkeit** der geplanten linearen Kürzungen der TL der Kapitel 4, 5, 8, 15, 17, 19, 21, 24, 29, 31, 32, 35, 37 und 39 um 9%, welche wir ablehnen, können wir vollumfänglich auf die Vernehmlassung der **Konferenz der Kantonalen Ärztegesellschaften (KKA)** verweisen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Mitglieder vom vorgesehenen Tarifeingriff erheblich betroffen wären, sind sie doch vertraglich oft direkt oder indirekt an den entsprechenden Erträgen der TL beteiligt. Falls diese Senkung um 9% realisiert wird, so würde dies die ambulante Durchführung verschiedener operativer Eingriffe verunmöglichen. Wenn diverse Operationen nicht mehr kostendeckend ambulant durchgeführt werden können, so müssen diese Eingriffe inskünftig entweder wesentlich teurer stationär erbracht oder quersubventioniert werden.

Wir glauben im Gegensatz zu anderen Vernehmlassungsteilnehmern nicht, dass der Tarifeingriff nur vorübergehender Natur sein bzw. nur bis Ende 2015 gelten wird. Es ist zumindest wahrscheinlich, dass sich die Tarifpartner **nicht so schnell** über **eine Gesamtrevision** einigen werden. Umso mehr erachten wir die vorgesehene Kürzung der erwähnten Positionen der TL, was bei mehrjähriger Geltung einer Teilrevision gleichkommen würde, als einen Fehleingriff. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass nach so langer Zeit aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht wohl eher Erhöhungen denn eine Senkung dieser TL-Positionen zur Diskussion stehen dürften!

Dort übergangsrechtlich und vielleicht sogar mittelfristig zum Nachteil der Ärzteschaft einzugreifen, ist **mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig**, unterhöhlt unnötig die Tarifautonomie der Tarifpartner und erweist sich nach dem Gesagten **mangels Erforderlichkeit** auch eindeutig als **unverhältnismässig**.

2. Anträge

2.1

Die vorgesehenen neuen Tarifpositionen gemäss Ziff. 1 des Anhangs des Verordnungsentwurfs seien so schnell als möglich in Kraft zu setzen und auf die Anpassungen gemäss Ziff. 2 des Anhangs sei ersatzlos zu verzichten.

2.2

Der Tarifeingriff sei bis zum 31. Dezember 2015 zu befristen.

3. Weitere Bemerkungen zur Vorlage

Die Tragweite der Intervention des Bundesrates weckt aus ordnungspolitischer Sicht grösste Bedenken und wir sehen der künftigen Tarifgestaltung mit Sorge entgegen, weil der Bundesrat damit den Tariffrieden untergräbt. Gemäss Art. 46 Abs. 5bis KVG ist ein Eingriff in die Tarifstruktur als „ultima ratio“ zu verstehen. Grundsätzlich soll die Tarifautonomie bei den Tarifpartnern verbleiben.

Nur dort wo eine Einigung unter den Tarifpartnern über längere Zeit nicht erreicht werden kann, aber der Tarif sich eindeutig bzw. in beweismässiger Hinsicht belegbar nicht mehr als sachgerecht erweist, kann der Bundesrat eingreifen.

Denkbar sind demzufolge insbesondere längstens notwendige Anpassungen einzelner Tarifpositionen oder notwendige Verbesserungen zugunsten bestimmter Leistungserbringer aus Versorgungsgründen, was vorliegend mit neuen Tarifpositionen erreicht werden kann (vgl. Anhang Ziff. 1), sowie Streichungen nicht mehr notwendiger Leistungen oder Senkungen bestimmter Positionen, wenn die betreffenden Leistungen heute wesentlich kostengünstiger erbracht werden können.

Hinsichtlich der vorgesehenen Kürzungen einzelner Tarifpositionen der TL (vgl. Anhang Ziff. 2.) ist eine derartige Schiefelage indessen nicht gegeben und auch nicht nachgewiesen. Die vorgesehenen Kürzungen werden bei richtiger Betrachtung denn auch ausschliesslich mit dem angeblichen Ziel der Kostenneutralität begründet.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend begrüsst der VLSS die vorübergehende Schaffung von neuen Tarifpositionen. Es sind indessen dringend weitere Anpassungen im Bereich der ärztlichen Leistungen AL auch zugunsten der anderen Ärztegruppierungen erforderlich (vgl. Beilage).

Insbesondere wird aber ein Eingriff in die Tarifpositionen bei den technischen Leistungen TL (vgl. Anhang Ziff. 2) als vermeintliche Kompensation mangels gesetzlicher Grundlage und mangels Begründetheit dezidiert abgelehnt.

Wir weisen darauf hin, dass es die Ärzteschaft wegen der fehlenden gesetzlichen Kompetenz des Bundesrates auch in Zukunft auf keinen Fall akzeptieren wird, dass der Bundesrat via Art. 46 Abs. 5bis KVG versucht, die Tarifautonomie der Tarifpartner zu untergraben und Tarif- sowie Einkommenspolitik zu machen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident



Dr. med. Carlo Moll

Der Geschäftsleiter



Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Beilage erwähnt

Kopie z.K.: - FMH
- KKA